

**Vergabeverfahren zur Errichtung und zum Betrieb
von Ladeeinrichtungen im öffentlichen Raum
Zuständigkeit des Umweltausschusses als
beschließender Ausschuss**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17117

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates <>
vom 22.01.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage und Zuständigkeit des Referats für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt wurde mit der Sitzungsvorlage „Integriertes Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM 2018)“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08860) beauftragt, das in Handlungsfeld 10 (Kapitel 3.11) skizzierte Public-Private-Partnership-Projekt (PPP-Projekt) zum Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge durch Private im Wege einer Vergabe zu realisieren (im Folgenden: „Infrastrukturvergabe“). Dieses Projekt wurde in das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „München elektrisiert – M^{er}“ integriert (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11452). Für die rechtliche Umsetzung und Begleitung der Infrastrukturvergabe wurde im Rahmen einer Vergabe eine Anwaltskanzlei mandatiert (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12424).

Die direkte Befassung der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München ist aufgrund der unter 3. aufgeführten kommunalrechtlichen Regelungen erforderlich.

2. Verfahrensanforderungen und Zeitschiene

Im Rahmen der Implementierung der Infrastrukturvergabe ist die Regelung des § 6 Vergabeverordnung (VgV) zu beachten. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung des mit dem vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgebot in engem Zusammenhang stehenden Neutralitätsgebots. Demzufolge ist sicherzustellen, dass für die Auftraggeberin / den Auftraggeber nur Personen tätig werden, deren Interessen nicht mit denen einer Bieterin bzw. eines Bieters verknüpft sind. Mit dem

Neutralitätsgebot soll letztlich vermieden werden, dass öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber bestimmte Unternehmen bevorzugen.

Die Landeshauptstadt München (LHM) als verfahrensleitende Stelle hat somit alle Vorkehrungen zur Wahrung des Neutralitätsgebots zu treffen. Hierzu gehört zunächst die Prüfung des Vorliegens entsprechender Interessenkonflikte.

Besondere Beachtung finden diese Grundsätze bei der Beteiligung eines von der Kommune gehaltenen Beteiligungsunternehmens auf Bewerberseite. In diesem Fall ist die betroffene Kommune (mittelbar) sowohl als Anbieterin als auch als Nachfragerin an dem Konzessionsverfahren beteiligt. Zur Wahrung der grundsätzlichen Verfahrensvorgaben ist in diesen Fällen eine organisatorische und personelle Trennung zwischen den beiden Lagern im Sinne von § 6 der Vergabeverordnung (VgV) vorzunehmen.

Bei Beachtung des Vorstehenden dürfen Organmitglieder oder Mitarbeitende der Kommune, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, nicht an dem Verfahren mitwirken. Ein Interessenkonflikt wird bei Personen vermutet, die gleichzeitig Mitglied eines Organs – so z. B. des Aufsichtsrats – einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers oder einer Bieterin bzw. eines Bieters sind. Vorliegend erscheint es möglich, dass sich die Stadtwerke München GmbH (SWM) im Rahmen des Vergabeverfahrens als Bieter beteiligt. Es dürfen demnach an der Infrastrukturvergabe keine Stadtratsmitglieder mitwirken, die beispielsweise gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der SWM oder eines verbundenen Unternehmens sind.

3. Kommunalrechtliche Regelungen

Zu klären ist, wie diese Vorgaben zur personellen Trennung im hier erforderlichen Entscheidungsprozess der Landeshauptstadt München abgebildet werden sollen. Die oben genannten vergaberechtlichen Ausschlussgründe lassen sich mit den kommunalrechtlichen Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern des Gemeinderats wegen persönlicher Beteiligung in Art. 49 BayGO nicht abdecken, da Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayGO zwar für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen gilt, die Mitglieder des Aufsichtsrats der SWM jedoch keine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für die SWM haben. Zur Lösung dieser Regelungslücke und zur Sicherstellung der erforderlichen personellen und organisatorischen Trennung auch in den politischen Gremien stehen den Kommunen grundsätzlich zwei Handlungsoptionen zur Verfügung:

1. Der freiwillige Verzicht der Betroffenen auf die Teilnahme an den Sitzungen.
2. Die Vergabe der Konzessionen durch einen beschließenden Ausschuss, dessen Mitglieder kein Aufsichtsratsmandat bei der Tochtergesellschaft haben.

Alternative 1 wird regelmäßig in Bundesländern gewählt, in denen die Einrichtung beschließender Ausschüsse kommunalrechtlich nicht vorgesehen ist. Nachteil dieser

Alternative ist, dass für jede Entscheidung die aktive Mitwirkung aller Betroffenen erforderlich ist. Darüber hinaus ist bei der Vorbereitung der Sitzungsunterlagen zu beachten, dass die Betroffenen keine den Geheimwettbewerb gefährdenden Informationen erhalten, was in der Praxis schwer umsetzbar ist.

In Bayern lässt Art. 32 Abs. 2 BayGO die Bildung beschließender Ausschüsse ausdrücklich zu. Vorliegend ist keine der dort genannten Ausnahmen von der Zulässigkeit der Aufgabenübertragung auf einen beschließenden Ausschuss einschlägig. Die Übertragung des Verfahrens auf einen beschließenden Ausschuss ist damit möglich.

Es liegt daher nahe, dass der Umweltausschuss als beschließender Ausschuss die oben dargestellten Beschlüsse im Rahmen der Infrastrukturvergabe fasst. Zwar besteht nach unserem Kenntnisstand bei zwei Mitgliedern des Umweltausschusses ein Interessenkonflikt. Dieser ist jedoch im Vergleich zur Befassung der Vollversammlung zahlenmäßig begrenzt. Eine Lösung ist hier im Wege eines freiwilligen Verzichts auf die Teilnahme an den Sitzungen durch die betreffenden Mitglieder möglich.

Die Vorlage im Umweltausschuss wird nicht von der Referentin für Gesundheit und Umwelt eingebracht werden, da diese Mitglied im Aufsichtsrat von der SWM ist. Die Vorlage wird daher gemäß der Vertretungsregelung vom Kreisverwaltungsreferenten eingebracht werden (vgl. Beschluss vom 21.03.2018 – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10693).

Die Beschlussvorlage ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, das Direktorium, das Kreisverwaltungsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Vollversammlung ermächtigt den Umweltausschuss die im Rahmen der Infrastrukturvergabe anstehenden Beschlussfassungen als beschließender Ausschuss vorzunehmen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).